

Schweriner Straße 90
23909 Ratzeburg

Ansprechpartner
EEG- Anlagen
Netzeinspeisung

Herr Uwe Schatz
Fon 04531 / 162- 388

Förderfähigkeit und Vergütungseinstufung von Photovoltaikanlagen

1) Betreiber der Stromerzeugungsanlage

Vorname, Name

Telefon, Fax

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

2) Anlagenanschrift (falls abweichend)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

3) Technische Angaben

Inbetriebnahme: _____
Tag / Monat / Jahr

installierte Leistung _____ kWp

4) Verbindliche Erklärung

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und der maßgeblichen Vergütungshöhe für Strom aus Photovoltaikanlagen nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare- Energien- Gesetz- EEG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich vom 21.07.2004 (BGBl. Teil I S. 1918 ff.)

<u>Angaben zum § 32 EEG</u>	JA	NEIN
Wenn ja: weiter mit 4.1) Wenn nein: weiter mit 5.1, Angaben zum § 33 EEG)		
4.1) Ist die Photovoltaikanlage an oder auf einer baulichen Anlage, die speziell für den Zweck oder den Betrieb dieser Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie erforderlich ist angebracht? (§ 32 Abs. 2 EEG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn ja: weiter mit 4.2) Wenn nein: weiter mit 5.1)		
4.2) Ist die oben genannte Photovoltaikanlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch in Betrieb genommen worden? (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 EEG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn ja: weiter mit 4.3) Wenn nein: weiter mit 5.1)		
4.3) Wurde der Bebauungsplan nach dem 01.09.2003 zum Zwecke der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt oder geändert? (§ 32 Abs. 3 EEG) (Vergütungspflicht durch VNB besteht nur, wenn 4.4 erfüllt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn ja: weiter mit 4.4) Wenn nein: weiter mit 5.1)		
4.4) Befindet sich die Photovoltaikanlage auf einer Fläche, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes bereits versiegelt war, auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung oder auf Grünflächen, die zur Errichtung der oben genannten Anlage ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes als Ackerland genutzt wurden? (§ 32 Abs. 3 Nr. 1- 3 EEG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
versiegelte Fläche waren	<input type="checkbox"/>	
sich auf wirtschaftlich- oder militärische Nutzfläche befinden	<input type="checkbox"/>	
in den letzten 3 Jahren als Ackerland genutzt wurde	<input type="checkbox"/>	

Angaben zum § 33 EEG

JA NEIN

- 5.1) Ist die bauliche Anlage, auf der die Photovoltaikanlage angebracht wurde, vorrangig zu anderen Zwecken als zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bzw. zur Anbringung der oben genannten Anlage errichtet worden? (§ 33 Abs. 1 EEG) JA NEIN
- 5.2) Ist die Photovoltaikanlage ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht? (§ 32 Abs. 1 EEG) JA NEIN
- An einem Gebäude Auf einem Dach An einer Lärmschutzwand
- 5.3) Ist das Gebäude selbständig benutzbar, überdeckt und von Menschen aufrecht betretbar? (§ 33 Abs. 3 EEG) JA NEIN
- 5.4) Ist das Gebäude vorrangig zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen bestimmt? (§ 33 Abs. 3 EEG) JA NEIN
- 5.5) Wird der Strom zumindest teilweise in unmittelbarer Nähe zur Photovoltaikanlagen durch Den Anlagenbetreiber oder Dritte selbst verbraucht? (§ 33 Abs. 2 EEG) JA NEIN
Achtung, bei Antwort „JA“ ist spezielle Messung erforderlich!
- 5.6) Ist die Photovoltaikanlage eine von mehreren, die sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Monaten in Betrieb genommen worden sind? (§ 19 Abs. 1 EEG) JA NEIN
Wenn „Ja“ Inbetriebnahmedatum der ersten
Photovoltaikanlage: _____
Tag / Monat / Jahr
Leistung der bestehenden Photovoltaikanlage
(an oder auf demselben Gebäude): _____ kWp
- 5.7) Wurde die Photovoltaikanlage vor dem o. a. Inbetriebnahmedatum schon einmal in Betrieb genommen? (§ 3 Abs. 5 EEG) JA NEIN
Wenn „Ja“ erstmaliges Inbetriebnahmedatum: _____
Tag / Monat / Jahr
- 5.8) Wurde die Photovoltaikanlage bei der Bundesnetzagentur angemeldet? (§ 16 Abs.2 EEG) JA NEIN

Erklärung

Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage versichert hiermit, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage gewährt dem vom Netzbetreiber beauftragten und mit einer entsprechenden Vollmacht versehenen Wirtschaftsprüfer die Möglichkeit, vor Ort Prüfungen zur Einhaltung der o. g. Angaben vorzunehmen. Ein hierzu im Einzelfall erforderlicher Zugang zur Stromerzeugungsanlage selbst oder zu anderen, zum Betrieb dieser Stromerzeugungsanlage wesentlichen Einrichtungen wird der Betreiber der Stromerzeugungsanlage in zumutbarem Umfang gewähren. Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage gewährt dem Wirtschaftsprüfer auf Verlangen auch Einsicht in die zur Feststellung der Einhaltung der vorgenannten Angaben notwendigen Unterlagen, soweit ihm das zumutbar ist. Sofern vorstehende Angaben des Betreibers der Stromerzeugungsanlage unzutreffend sein sollten, behält sich der Netzbetreiber eine verzinsliche Rückforderung gezahlter Einspeisevergütungen im entsprechenden Umfang vom Betreiber der Stromerzeugungsanlage vor. Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage hat dem Netzbetreiber sämtliche vergütungsrelevante Anlagenänderungen oder -erweiterungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen und Ergänzungen dieser Erklärung, einschließlich dieses Schriftformerfordernisses selbst, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können (Betrug § 263 StGB).

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Betreibers der Stromerzeugungsanlage mit Firmenname bzw. Firmenstempel